

Hinweise zur Masterarbeit

Die Masterarbeit gilt als eine Abschlussprüfung und ist zugleich die bislang umfangreichste wissenschaftliche Arbeit des Studiums. Die Grundlage bildet ein Thema, welches aus Ihrem Master-Programm selbständig auf Basis wissenschaftlicher Theorien und Methoden bearbeitet wird und sachgerecht dargestellt werden sollen.

Nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen und zugehörige Verweise zur Master-Rahmenprüfungsordnung (M-RPO) bezüglich der einzelnen Schritte vor und während der Erstellung einer Masterarbeit sowie zur Begutachtung und Bewertung dieser.

Vor der Bearbeitung

Bevor Sie die Masterarbeit anmelden, wählen Sie ein Thema, das im fachlichen Zusammenhang mit Ihrem Master-Studiengang stehen muss und besprechen dieses mit Ihrer betreuenden Erstprüferin bzw. Ihrem betreuenden Erstprüfer.

Wichtige Hinweise vor der Bearbeitung

- **Nachteilsausgleich**
Können Sie wegen einer chronischen Krankheit, einer Behinderung, einer Schwangerschaft und/oder Mutterschutz die Masterarbeit ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form oder innerhalb der Prüfungsfrist ablegen, kann ein Nachteilsausgleich beantragt werden. Der Master-Prüfungsausschuss kann hierzu insbesondere die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern (§§ 10a und 10b der M-RPO). Hierfür wenden Sie sich bitte vor der Beantragung des Themas Ihrer Masterarbeit an den Diversitätsbeauftragten der Universität Erfurt, welcher vom Dezernat 1: Studium & Lehre unterstützt wird, bzw. an die Beauftragte bzw. den Beauftragten für das Studium mit Kind.
- **Sprache der Masterarbeit**
Mit Genehmigung von der betreuenden Erstprüferin bzw. dem betreuenden Erstprüfer vor der Beantragung der Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst werden (§ 21 Absatz 6 der M-RPO). In diesem Fall muss die Masterarbeit als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- **gemeinsame Masterarbeit**
Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, wenn ihr als Prüfungsleistung zu bewertender Beitrag, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Näheres regelt § 21 Absatz 4 i.V.m. § 21 Absatz 1 der M-RPO.

- **Betreuung der Masterarbeit**

Professorinnen und Professoren sowie andere prüfungsberechtigte Personen, die in dem Master-Studiengang, auf den sich Ihre Masterarbeit bezieht, eine Lehrtätigkeit ausüben, sind berechtigt, die Masterarbeit zu betreuen (§ 21 Abs. 2 der M-RPO).

- **Externe Zweitprüfer*innen**

Sie haben eine Person gefunden, die zwar nicht (regelmäßig) an der Universität Erfurt lehrt, aber mit der Begutachtung Ihrer Arbeit einverstanden ist? Dann können Sie die Bestellung einer externen Zweitprüferin bzw. eines externen Zweitprüfers beantragen. Diese Person muss mindestens den Hochschulabschluss besitzen, den Sie mit Ihrem Studium anstreben. Es kann sich also auch um eine sach- bzw. fachkundige Person aus einem Unternehmen oder einer anderen Hochschule handeln, ihre Bestellung muss jedoch begründet werden.

Formalitäten für die Beantragung

- Abklärung der Möglichkeit und der Zweckmäßigkeit der Bestellung einer externen Zweitprüferin bzw. eines externen Zweitprüfers mit der betreuenden Erstprüferin bzw. dem betreuenden Erstprüfer.
- Stellung eines schriftlichen Antrags an den M-Prüfungsausschuss, aus dem hervorgeht, warum diese externe Zweitprüferin bzw. dieser externe Zweitprüfer diese Aufgabe in gleichem Maße erfüllen würde anstelle einer Professorin, eines Professors oder einer anderen prüfungsberechtigten Person der Universität Erfurt, und Mitzeichnung dessen durch die Erstprüferin bzw. den Erstprüfer.
- Einreichen des Antrags zusammen mit den Kontaktdaten der Zweitprüferin bzw. des Zweitprüfers sowie dem „Antrag auf Ausgabe des Themas der Masterarbeit“.

Das Formular „Antrag auf Ausgabe des Themas der Masterarbeit“ finden Sie [↓hier](#). Grundsätzlich ist für einen Studienabschluss in Regelstudienzeit § 21 Absatz 3 der M-RPO zu beachten: *„Die Ausgabe des Themas ist von Ihnen so zu beantragen, dass die Abgabe der Masterarbeit spätestens einen Monat vor dem Ende des vierten Fachsemesters erfolgen kann.“*

Ihr Antrag sowie eine zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Immatrikulationsbescheinigung muss bis zum 15. eines (jeden) Monats im Dekanat eingehen, damit die Ausgabe des Themas und der Beginn der Bearbeitungszeit zum 1. des darauffolgenden Monats erfolgen kann.

Das Thema und die Prüferinnen bzw. Prüfer werden dann von dem Master-Prüfungsausschuss festgelegt und Ihnen in einem Ausgabeschreiben mitgeteilt. Dieses wird Ihnen einige Tage vor dem Beginn der Bearbeitungszeit auf dem Postweg zugesandt.

Während der Bearbeitung

Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate ab dem Termin der Ihnen mit dem Ausgabeschreiben bekannt gegeben wird. Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel ca. 25.000 Wörter nicht überschreiten. Ihre Aufgabe ist es, das Thema entsprechend klein zu halten, damit es sich in die vorgegebene Themenstellung einpasst.

Die Arbeit muss (rein formal betrachtet) unbedingt folgendes enthalten:

- Titelblatt,
- Inhaltsübersicht,
- Quellen-/Literaturverzeichnis,
- Seitenzahlen,
- Quellenangaben,
- Eigenständigkeitserklärung.
- Ansonsten gelten die Anforderungen jeder anderen wissenschaftlichen Arbeit (Fragestellung, Erkenntnisinteresse, Forschungsstand, Theorie, Empirie, Ergebnisse, Schluss/Ausblick).

Weiterführende Hinweise

- **Rückgabe oder Änderung des Themas**

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach der Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgegeben werden (§ 21 Absatz 3 der M-RPO). Hierzu richten Sie ein formloses Schreiben mit einer kurzen Begründung an den M-Prüfungsausschuss und reichen dieses über das Dekanat ein.

Eine Titeländerung ist nur in begründeten Ausnahmen möglich. Hierzu ist ein schriftlich begründeter Antrag bis spätestens 4 Wochen vor dem Abgabetermin an den Master-Prüfungsausschuss zu richten (Ausschlussfrist). Dieser Antrag bedarf der schriftlichen Stellungnahme Ihrer Betreuerin bzw. Ihres Betreuers. Eine Ergänzung des Themas in Form eines (weiteren) Untertitels ist ohne Antrag jederzeit möglich. Diese Ergänzung wird allerdings nicht (!) auf dem Zeugnis ausgewiesen.

- **Verlängerung der Bearbeitungszeit**

Für eine Fristverlängerung kommen verschiedene Gründe in Frage:

- 1. Krankheit**

Bei einer Verhinderung aufgrund einer Erkrankung müssen Sie umgehend die Krankheitsanzeige beim Dezernat 1: Studium & Lehre einreichen. Hierfür ist zwingend das vorgegebene [↓Formular](#) zu verwenden

2. weitere Verhinderungsgründe

Weitere Gründe für eine Verhinderung können u.a. direkt mit der Abschlussarbeit in Verbindung stehen. Exemplarisch werden hier mögliche Verhinderungsgründe aufgelistet:

- unvorhersehbare Probleme mit dem Zugang zu Quellen und Daten,
- unvorhersehbare Probleme in der Terminkoordination mit wichtigen Ansprechpartnerinnen bzw. -partnern (Personen wie Expertinnen/Experten oder Interviewpartnerinnen und -partnern, Institutionen),
- operative Probleme, die nicht in der Verantwortung der Kandidatin/des Kandidaten liegen (Rücklaufprobleme, persönliche Gründe).

Ob eine Fristverlängerung nach 2. möglich ist, entscheidet der Master-Prüfungsausschuss. Hierzu ist von Ihnen ein schriftlich begründeter, formloser Antrag an den M-Prüfungsausschuss zu richten und über das Dekanat einzureichen. Dieser Antrag bedarf zudem der schriftlichen Stellungnahme der betreuenden Erstprüferin bzw. dem betreuenden Erstprüfer, damit der Prüfungsausschuss darüber befinden kann.

Wird die Arbeits- bzw. Prüfungsunfähigkeit bzw. die Verhinderung durch andere Gründe anerkannt und liegt diese in der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, wird die Bearbeitungszeit um die entsprechende Anzahl der Krankheitstage bzw. um die beantragte Frist verlängert. Nach der Bearbeitung der hierzu im Dekanat eingegangenen Dokumente erhalten Sie ein Schreiben mit dem neu berechneten Abgabetermin.

Abgabe der Masterarbeit

Die Arbeit ist im Dekanat in gebundener Form in zwei Exemplaren zuzüglich je einer digitalen Version für die Gutachter sowie einer zusätzlichen digitalen Version für die Aufbewahrung einzureichen.

Gemäß § 22 Absatz 1 der M-RPO ist eine Erklärung, dass Sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben, einzubinden.

Zudem ist eine zum Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit gültige Immatrikulationsbescheinigung beizufügen, d.h. Sie müssen bis zu diesem Zeitpunkt an der Universität Erfurt immatrikuliert sein.

Bewertung der Masterarbeit

Nach der fristgerechten Abgabe übersendet das Dekanat Ihre Arbeit an die Prüferinnen bzw. die Prüfer. Diese haben acht Wochen Zeit zur Erstellung der Gutachten gemäß § 22 Absatz 2 der M-RPO.

Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern begutachtet und gemäß § 15 Absatz 3 der M-RPO bewertet. Die Arbeit ist von einer dritten Prüferin bzw. einem dritten Prüfer zu bewerten, wenn die Noten beider bestellten Prüferinnen bzw. Prüfer um 2,0 oder mehr Noten voneinander abweichen oder einer der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet (§ 22 Absatz 2 der M-RPO).

Liegen beide Gutachten vor, erhalten Sie zeitnah nach Eingang des letzten Gutachtens Ihre Notenbescheinigung auf dem Postweg. Eine Kopie dessen leitet das Dekanat an das Dezernat 1: Studium & Lehre automatisch weiter.

Wiederholung der Masterarbeit

Die Masterarbeit gilt als nicht bestanden, wenn Sie Ihre Abschlussarbeit nicht fristgemäß beim Master-Prüfungsausschuss einreichen oder ihre beiden Prüferinnen bzw. Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerten (§ 23 Absatz 2 der M-RPO).

Die Anfertigung der Masterarbeit kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden wurde, einmal zu einem anderen Themengebiet wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn Sie bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben (§ 21 Absatz 3 der M-RPO). Die Beantragung ist zu jedem 15. und 30./31. eines Monats möglich (Beginn der Bearbeitungszeit dann zum 1. oder 15. des darauffolgenden Monats).

Ist die Masterarbeit im zweiten Versuch ebenfalls nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruchs ist die Exmatrikulation verbunden (§ 23 Absatz 2 der M-RPO).